

Der Gehweg zwischen Finnlandring und Grönlandring wird in die Straßengruppe der Sonstigen öffentlichen Straßen – beschränkt öffentlichen Straßen – eingestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG). Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Timmendorfer Strand. Die Benutzung ist auf Fußgängerverkehr beschränkt.

Nördlicher Gehweg zwischen Finnlandring und Hävener Allee

Die Widmung umfasst das Flurstück 1126 der Flur 3 Gemarkung Niendorf.

Der nördliche Gehweg gelegen zwischen Finnlandring und Hävener Allee wird in die Straßengruppe der Sonstigen öffentlichen Straßen – beschränkt öffentlichen Straßen – eingestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG). Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Timmendorfer Strand. Die Benutzung ist auf Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Timmendorfer Strand, Der Bürgermeister, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand Widerspruch erhoben werden.

Timmendorfer Strand, den 04.10.2023

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
Sven Patheil-Böhnke